

Zweckverband Gewerbepark Weeze-Goch  
- Der Vorstandsvorsteher -

<b>GWG 3/2024</b>	
- öffentlich -	
Datum	07.03.2024

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Verbandsversammlung Zweckverband Gewerbepark Weeze-Goch	04.07.2024

## **Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Gewerbepark Weeze-Goch nimmt gem. § 22 KomHVO NRW die in der Anlage zu dieser Drucksache aufgeführte Übertragung von Ermächtigungen in das Jahr 2024 zur Kenntnis.

### **Begründung:**

Für die Veranschlagung von Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen im Haushaltsplan ist der Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit zu beachten. Die von der Verbandsversammlung beschlossene Haushaltssatzung ist grundsätzlich zeitlich begrenzt. Sie tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Kalenderjahr als Haushaltsjahr (vgl. § 78 Abs. 3 GO NRW).

Der Haushaltsgrundsatz ist Ausdruck der zeitlichen Befristung auf das Haushaltsjahr. Nach Ablauf des Haushaltsjahres können daher die im Haushaltsplan veranschlagten Ermächtigungen nicht mehr für die Ausführung der Haushaltswirtschaft in Anspruch genommen werden. Die noch nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen entfallen nach dem Ende des Haushaltsjahres, sofern diese Ermächtigungen nicht in zulässiger Weise ins Folgejahr übertragen werden.

Die haushaltsrechtlich möglichen Ermächtigungsübertragungen unterliegen keiner gesonderten Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung, weder im Zeitpunkt der Veranschlagung von Aufwendungen noch im Zeitpunkt der tatsächlichen Übertragung zu Beginn des neuen Haushaltsjahres. Die Verbandsversammlung kann aber im Rahmen ihrer Beschlussfassung über die Haushaltssatzung besondere Vorgaben festlegen oder Vorbehalte oder Beschränkungen aussprechen, die sich auf die Ausführung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr und damit auch auf die Vornahme von Ermächtigungsübertragungen auswirken.

Von diesem Recht macht die Verbandsversammlung regelmäßig Gebrauch, wenn sie über die vom Vorstandsvorsteher getroffenen Regelungen bezüglich der Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln gem. § 22 KomHVO NRW im Rahmen der Haushaltssatzung beschließt. Auch der Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2023 sind entsprechende Bewirtschaftungsregelungen beigefügt, die die Verbandsversammlung im Rahmen der Verabschiedung des Haushaltsplans beschlossen hat. Hiernach sind Ermächtigungsübertragungen mit den nachfolgenden Maßgaben zulässig:

- Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen sind übertragbar und bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden

kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.

Bei der Übertragung von Ermächtigungen für Auszahlungen erfolgt die Zuordnung zu dem Haushaltsjahr, in dem die tatsächliche Auszahlung erfolgt; es gilt das Prinzip der Liquiditätsänderung. Die Inanspruchnahme von Ermächtigungen für Auszahlungen führt im Folgejahr zu einem höheren Abfluss an liquiden Mitteln. Diese Mittel sind jedoch im Vorjahr entsprechend eingespart worden.

Die Ermächtigungsübertragung im investiven Teil des Finanzplanes ist der beigefügten Übersicht zu entnehmen.

Im Auftrage:

gez. Gansen  
Kämmerin

Anlage(n):

1. Anlage\_DS\_GWG\_2\_2024